

ALLGEMEINE LIZENZ- UND SUBSKRIPTIONSBEDINGUNGEN GÜLTIG AB 1.1.2025 „POWER TSM® (TIMES SERIES MANAGEMENT) TECHNOLOGIE“	
1. <u>Lizenzgeberin</u>	<p>HAKOM Time Series GmbH, FN 390349v Lemböckgasse 61/Stiege 2/6.OG 1230 Wien, Austria Tel.: +43 (1) 8157980-112; FAX: Kl. -400 E-Mail: office@hakom.at</p>
2. <u>Geltungsbereich</u>	<p>Diese Allgemeinen Lizenz- und Subskriptionsbedingungen (ALSB) in der jeweils gültigen Fassung gelten für sämtliche, gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen aus dem Erwerb, der Installation und/oder der Nutzung der PowerTSM® TECHNOLOGIE (im folgenden „Technologie“) aufgrund der vertragsgegenständlichen Subskription, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der ALSB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden, selbst bei Kenntnis der Lizenzgeberin, nicht Vertragsbestandteil. AGB des Lizenznehmers widerspricht die Lizenzgeberin hiermit ausdrücklich.</p>
3. <u>Änderungen der ALSB</u>	<p>Änderungen der ALSB werden dem Lizenznehmer rechtzeitig vorab bekannt gegeben und gelten – mit Wirkung ab dem angegebenen zukünftigen Tag - als vereinbart, wenn der Lizenznehmer den angezeigten Änderungen nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Lizenznehmer in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.</p>
4. <u>Urheberrechte, Kennzeichenrechte</u>	<p>Die Technologie, die zugehörige Dokumentation und die Kennzeichen, unter denen die Technologie vertrieben wird, sind zugunsten der Lizenzgeberin (insbesondere als Software) urheberrechtlich bzw. kennzeichenrechtlich geschützt. Jede Verwertung der Technologie, der Dokumentation zur Technologie oder des Kennzeichens ohne oder außerhalb der Zustimmung der Lizenzgeberin kann zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.</p>
5. <u>Definitionen</u>	<p>Den nachstehend genannten Begriffen kommt folgende Bedeutung zu:</p>
a) <u>Technologie</u>	<p>PowerTSM® ist ein Softwarewerkzeug zur Analyse und Bearbeitung von Zeitreihen mit energiewirtschaftlicher Relevanz. Die Technologie basiert auf einer Eigenentwicklung der Lizenzgeberin und wird dem Lizenznehmer „as is“ zur Verfügung gestellt. Die Lizenzgeberin macht keinerlei ausdrückliche Zusagen für eine bestimmte Funktionalität oder Interoperabilität mit zukünftigen Bedürfnissen des Lizenznehmers. Die Lizenzgeberin erbringt sämtliche Services jeweils nach Maßgabe der bestehenden technischen, wirtschaftlichen, betrieblichen und organisatorischen Möglichkeiten.</p>

b) <u>Domäne</u>	Eine Domäne bezeichnet einen im Internet weltweit einmaligen und eindeutigen Namen unterhalb einer Top-Level-Domain.	
c) <u>Funktionalitäten</u>	Die Grundfunktionalitäten der Technologie sind in der „Standard“-Instanz enthalten. Die Funktionalitäten zur Komprimierung und Parallelisierung sind in der „Performance“-Instanz, in der „Big-Data“-Instanz zusätzlich noch die Funktionalitäten zur horizontal skalierbaren Persistenz enthalten. Die „PowerTSM®-App“ wird ausschließlich für die von der Lizenz umfasste Anzahl von Entwicklern in der eigenen Domäne lizenziert. Keinesfalls lizenzgegenständlich ist die Software „TSM-Visuals“ der Lizenzgeberin.	
d) <u>Software:</u>	Bei der Software handelt es sich um die Softwareentwicklung des Lizenznehmers, die auf die Technologie der Lizenzgeberin zugreift. Die Rechte an seiner Software verbleiben vollumfänglich beim Lizenznehmer/Rechteinhaber.	
e) <u>Verwendung durch Entwickler</u>	Die Subskription enthält eine Lizenz für die Domäne des Lizenznehmers. Jede lizenzierte Kopie eines Applikationsservers enthält eine Lizenz für die Domäne, in der sie betrieben wird. Der Zugriff auf die Technologie durch Entwickler darf nur von einer lizenzierten Domäne erfolgen. Dem Lizenznehmer obliegen die Sicherung und Geheimhaltung der Zugangsdaten.	
6. <u>Eigentums- und Lizenzvorbehalt</u>	<p>6.1 Keine vertragliche Regelung ist dahingehend auszulegen, dass dem Lizenznehmer Eigentumsrechte oder exklusive Rechte an der Technologie oder der Dokumentation eingeräumt werden.</p> <p>6.2 An Datenträgern behält sich die Lizenzgeberin das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Lizenzvertrag ausdrücklich vor.</p> <p>6.3 Bei entgeltlichen Lizenzeinräumungen behält sich die Lizenzgeberin die eingeräumten Rechte bis zur vollständigen Bezahlung des Lizenzentgeltes durch den Lizenznehmer ausdrücklich vor.</p>	
7. <u>Rechteeinräumung an der PowerTSM® Technologie</u>	Die Lizenzgeberin räumt dem Lizenznehmer mit der Bezahlung des Lizenzentgeltes für die Dauer der Lizenz das nicht-exklusive, grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbare und nicht an Dritte sublizenzierbare Recht ein, dass eine vom Lizenznehmer selbst entwickelte (oder zu entwickelnde) Software auf eine Kopie der Technologie in (maximal) folgendem Umfang zugreift und nutzt:	
a) <u>PowerTSM® Enterprise</u>	Funktionalität	<ul style="list-style-type: none"> • Standard, Performance und Big-Data Instanzen zu eigenen Test- und Entwicklungszwecken, produktiv Instanzen gegen Aufpreis
	Lizenz:	<ul style="list-style-type: none"> • zur Installation und Nutzung von kompilierten Kopien der Technologie auf mehreren Applikationsservern in der Domäne des Lizenznehmers zu eigenen Test- und Entwicklungszwecken

		<ul style="list-style-type: none"> zum Zugriff der eigenen Softwarelösung des Lizenznehmers auf die Technologie auf Applikationsservern in lizenzierten Domänen
b) <u>PowerTSM® Enterprise Seat</u>	Lizenz	<ul style="list-style-type: none"> Berechtigt einen Named User zu Support-Anfragen im PowerTSM® Ticketing System
c) <u>PowerTSM® Enterprise App-Server</u>	Funktionalität	<ul style="list-style-type: none"> Standard, Performance und Big-Data Instanzen zur Verteilung der entwickelten Lösung in internen und externen Systemen
	Lizenz:	<ul style="list-style-type: none"> zum Zugriff der eigenen Softwarelösung des Lizenznehmers auf die Technologie auf Applikationsservern in lizenzierten Domänen
8. Rechteeinräumung am PowerTSM® Cloudservice	<p>Die Lizenzgeberin räumt dem Lizenznehmer gemäß den folgenden „General Terms and Conditions PowerTSM® Services“ in der jeweils geltenden Fassung die Rechte an der Nutzung der PowerTSM® Services für einen Mandanten (Tenant) und die als Named User lizenzierten PowerTSM® Seats (Users) ein: https://terms.hakom.at/home/latest/powertsm-gtc</p>	
9. Lizenzbeschränkungen	<p>In keinem Fall räumt die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer eine Berechtigung für die Technologie</p> <ul style="list-style-type: none"> zum Einsatz in wiederverteilbaren Web-, Mobil- oder Desktop-Anwendungen; zur Integration in andere Software-Entwicklungswerkzeuge; zur Übertragung oder Sublizenzierung der Rechte an der Software an Dritte, soweit und solange die Software auf die Technologie zugreift; zur Verwertung der Technologie an Dritte <p>ein.</p>	
10. Pflichten des Lizenznehmers	<p>Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Technologie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), in Anspruch zu nehmen und jedwede missbräuchliche Inanspruchnahme zu unterlassen. Der Lizenznehmer garantiert, bei Nutzung der Technologie gegen keine Rechte zu verstoßen, insbesondere Verletzungen von Urheberrechten, Marken- und sonstigen Kennzeichenrechten, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Persönlichkeitsrechten und gewerblichen Schutzrechten zu unterlassen.</p> <p>Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von Daten verpflichtete sich der Kunde, den Provider unverzüglich schriftlich zu informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Kunden durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde. Die Meldung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:</p> <p>a) eine Beschreibung der Art des Vorfalls;</p> <p>b) eine Beschreibung der vom Kunden ergriffenen Maßnahmen.</p>	

	<p>Die Meldungen sind an die auf unserer Homepage unter https://www.hakom.at/impressum/ veröffentlichte Email-Adresse zu richten</p>
<p><u>11. Lizenzprüfung</u></p>	<p>Die Lizenzgeberin ist berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom Lizenznehmern Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Lizenznehmers nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben.</p> <p>Der Lizenzgeberin ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch die Lizenzgeberin stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken.</p> <p>Die Lizenzgeberin wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Kunde kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten der Lizenzgeberin erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden durch den Anbieter getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt oder genutzt hat (Lizenzunterdeckung). In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die fehlenden Rechte zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen (Lizenzmiete) für den Zeitraum der Lizenzunterdeckung zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von 2 Jahresbeiträgen des Wertes der Lizenzunterdeckung an die Lizenzgeberin zu entrichten.</p> <p>Die Lizenzgeberin kann das Nutzungsrecht des Lizenznehmers widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Die Lizenzgeberin hat dem Lizenznehmer vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen.</p> <p>Der alleinige Widerruf des Nutzungsrechtes gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Nach Widerruf hat der Kunde dem Anbieter die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Nutzungsrechts, nachdem</p>

	er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.												
<u>12. Lizenzverletzung</u>	Eine Lizenzverletzung, insb. zeitliche oder umfängliche Überschreitungen, berechtigt die Lizenzgeberin, unter Anwendung § 87 Abs 3 UrhG (österreichisches Urheberrechtsgesetz) das Doppelte des zuletzt vereinbarten Lizenzentgelts zu fordern. Die Lizenzgeberin behält sich die Geltendmachung der darüberhinausgehenden gesetzlichen Ansprüche ausdrücklich vor.												
<u>13. Updates, Releaseplanung und Support</u>	<p>13.1 Der Lizenznehmer hat während der Vertragslaufzeit im Rahmen seiner Lizenz gegenüber der Lizenzgeberin Anspruch auf Updates (kleinere Funktionserweiterungen und Fehlerbehebungen) sowie Upgrades (Funktionserweiterungen) zur Technologie. Die vertragsgegenständliche Rechteeinräumung umfasst auch die Rechte auf von der Lizenzgeberin bereitgestellte Updates- und Upgrades. Dem Lizenznehmer steht kein Anspruch auf ein bestimmtes Update oder Upgrade zu.</p> <p>13.2 Die Lizenzgeberin beabsichtigt, die Software in mindestens zwei Releases pro Jahr zu entwickeln. Die Lizenzgeberin wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Abstimmung mit dem Lizenznehmer dafür Sorge tragen, dass dessen Anforderungen an die Technologie rechtzeitig in die Releaseplanung Eingang finden. Hierzu soll möglichst ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien stattfinden.</p> <p>13.3 Der Lizenznehmer hat ferner Anspruch auf technischen Support in Bezug auf die Nutzung der Technologie durch Teilnahme am Ticketing-System. Der Anspruch auf technischen Support ist limitiert auf die Anzahl der in Form von der PowerTSM® Developer Seats lizenzierten Entwickler.</p> <p>13.4 Die Leistungserbringung bei den Updates und beim Support erfolgt nach den betriebswirtschaftlichen Maßgaben und Möglichkeiten der Lizenzgeberin.</p> <p>13.5 Für im Kundenauftrag erstellte Individualsoftware, die nicht in den PowerTSM® Produktstandard übernommen wird, kann gegen Aufpreis ein individueller Wartungsvertrag abgeschlossen werden.</p>												
<u>14. Support</u>	<p>14.1 Der Lizenznehmer hat – je nach Supportklasse - Anspruch auf technischen Support in Bezug auf die Nutzung der Software der Lizenzgeberin und der Technologie durch Teilnahme am Ticketing-System.</p> <table border="1" data-bbox="502 1825 1417 2022"> <thead> <tr> <th>Leistungen</th> <th>Standard</th> <th>Advanced</th> <th>Premium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Service Desk</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Online Product Documentation PowerTSM® Standardsoftware</td> <td>✓ *</td> <td>✓ *</td> <td>✓</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungen	Standard	Advanced	Premium	Service Desk	✓	✓	✓	Online Product Documentation PowerTSM® Standardsoftware	✓ *	✓ *	✓
Leistungen	Standard	Advanced	Premium										
Service Desk	✓	✓	✓										
Online Product Documentation PowerTSM® Standardsoftware	✓ *	✓ *	✓										

Online Knowledge Base PowerTSM® Standardsoftware	✓ *	✓ *	✓
Telefon-Support		✓	✓
Analyse per Fernwartung		✓	✓
Kurz-Schulung neue Features PowerTSM® Standardsoftware		✓ *	✓
Named Accountmanager			✓
Roadmap-Meetings			✓
SLA			Next business day

14.2. Die Supportklassen beinhalten folgende Leistungen:

Nicht gekennzeichnete Leistungen sind im Preis inbegriffen.

Mit * gekennzeichnete Leistungen:

Das Service wird bereitgestellt, Abrufe werden nach Aufwand abgerechnet.

14.3 Der Support des Lizenzgebers erfolgt an österreichischen Arbeitstagen (nicht aber am 24. und 31.12.) zwischen 9 und 17 Uhr CET bzw. CEST.

15. Zusatzleistungen

15.1 Zusatzleistungen können in Form sogenannter Support Credits gesondert in Paketen erworben werden.

15.2 Anfragen für Zusatzleistungen werden gegen Support Credits eingelöst, wobei eine Anfrage in der Regel einem Support Credit entspricht.

15.3 Für Anfragen, deren erwartete Bearbeitungszeit den festgelegten Bearbeitungsaufwand übersteigen, wird im Ticketsystem die Anzahl benötigten Support Credits bekanntgegeben. Nach Bestätigung durch den Lizenznehmer wird in der Folge die Anfrage gegen die erwartete Anzahl der benötigten Support Credits bearbeitet.

15.4 Nicht verbrauchte Support Credits verfallen nach 12 Monaten ab Erwerb. Einlösungen erfolgen immer auf den ältesten noch offenen Support-Credit.


15.5 Die Mindestverrechnung je Anfrage beträgt ein Credit.

16. Preise und Lizenzentgelte


16.1 Bei den Preisangaben in den Preislisten der Lizenzgeberin handelt es sich um Netto-Lizenzentgelte je Monat zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

16.2 Das jährliche Lizenzentgelt wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jährlich im Voraus am Tag des Vertragsabschlusses zur Zahlung fällig.

16.3 Gewährt die Lizenzgeberin Rabatte auf Paketbuchungen mit einer fixen Laufzeit, so tritt die Fälligkeit für das gesamte Paket, sofern nichts anderes vereinbart wurde, am Tag des Vertragsabschlusses ein.

	<p>16.4 Kostenvoranschläge der Lizenzgeberin sind unverbindlich.</p> <p>16.5 Sämtliche Preise werden in Anlehnung an die Wertsteigerung des - vom Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich im Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik - veröffentlichten Kollektivvertragsgehalts der Tätigkeitsfamilie ST2, Erfahrungsstufe wertgesichert.</p> <p>Ausgangsbasis ist der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte kollektivvertragliche Mindestlohn. Die Berechnungsbasis für das zukünftige Entgelt ist die für das jeweilige Kalenderjahr vereinbarte Steigerung. Entsprechend den Änderungen der o.g. kollektivvertraglichen Gehaltsklasse werden sämtliche Preise zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres vom Lizenzgeber angepasst.</p>
<p><u>17. Zahlungen</u></p> 	<p>17.1 Rechnungen der Lizenzgeberin sind binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p> <p>17.2 Bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergehäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Lizenznehmer für den Fall des Zahlungsverzuges, der Lizenzgeberin die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben je € 25,00 sowie die tariflichen Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.</p> <p>17.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Lizenznehmers kann die Lizenzgeberin sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Lizenznehmer abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die Lizenzgeberin nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.</p> <p>17.4 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Lizenzgeberin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).</p> <p>17.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Lizenzgeberin aufzurechnen, außer dessen Forderung wurde von der Lizenzgeberin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.</p>
<p><u>18. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsänderung</u></p>	<p>18.1 Sofern keine andere Vertragsdauer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, wird der Lizenzvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung nach Ablauf einer vereinbarten fixen Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden.</p>

	<p>18.2 Beide Vertragsparteien verzichten für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsabschluss auf die Kündigung des Vertragsverhältnisses. Darüber hinaus können die Vertragsparteien Mindestvertragslaufzeiten vereinbaren, in denen eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ohne wichtigen Grund unzulässig ist.</p> <p>18.3 Probeabonnements enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Probezeit, ohne dass es einer weiteren Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Probezeit 3 Monate ab Freischaltung/Inbetriebnahme.</p> <p>18.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.</p> <p>18.5 Nach Vertragsbeendigung sind sämtliche Softwarekopien des Lizenzgebers binnen 14 Tage zu löschen. Von der Löschung hat der Lizenznehmer die Lizenzgeberin unter Vorlage eines Nachweises der Löschung zu verständigen.</p> <p>18.6 In dem Fall, dass ein Kunde des Lizenznehmers auf die Technologie noch zugreift, so bleibt der Lizenznehmer abweichend von Punkt 15.5 berechtigt, die Technologie in der letzten Version ausschließlich zu Servicierung dieses Kunden noch zu nutzen. Jede weitere Leistung der Lizenzgeberin entfällt. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers mit der Beendigung des Zugriffs des Kunden.</p> <p>18.7 In dem Fall, dass ein Kunde des Lizenznehmers, der auf die Technologie zugreift, seinen Vertrag mit dem Lizenznehmer kündigt, so bleibt der Kunde des Lizenznehmers abweichend von Punkt 18.5 berechtigt, die Technologie in der letzten Version ausschließlich zu den zuvor genutzten Zwecken und zu den zuvor vereinbarten Lizenzbedingungen einzusetzen. Jede weitere Leistung der Lizenzgeberin entfällt. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht des Kunden des Lizenznehmers mit der Beendigung des Zugriffs des Kunden.</p> <p>18.8 Dem Lizenznehmer wird im laufenden Vertragsverhältnis das Recht eingeräumt, monatlich zum Beginn des Folgemonats auf eine höherwertige Lizenz zu optieren; ohne Zustimmung der Lizenzgeberin ist ein Wechsel zu einer geringwertigeren Lizenz im laufenden Vertragsverhältnis nur unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen möglich.</p>
<p><u>19. Datenschutz</u></p>	<p>Die Verarbeitung der Daten durch die Lizenzgeberin erfolgt auf der Grundlage der gesondert bereitgestellten Datenschutzinformation.</p>
<p><u>20. Haftung/ Gewährleistung</u></p>	<p>20.1. Die Lizenzgeberin leistet für entgeltliche Verträge Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>

	<p>20.2. Die Haftung der Lizenzgeber und die ihrer Organe, Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) ist im Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und Schäden an Sachen, die die Lizenzgeber zur Bearbeitung übernommen haben. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Leute.</p> <p>20.3 Die Lizenzgeberin leistet für allfällige Unterbrechungen, Störungen, Verspätungen, Löschungen, Fehlübertragungen oder einen Speicherausfall in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Technologie keine Gewähr.</p>
<p><u>21. Geheimhaltung</u></p> 	<p>21.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen von der oder über die andere Partei zugehen oder bekannt werden, strikt vertraulich, zumindest mit derselben Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Gegenstände werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.</p> <p>21.2 Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Fachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Fachleute sind auf Antrag der anderen Partei schriftlich unmittelbar zugunsten dieser Partei zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.</p> <p>21.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß der Partei beruht, oder die die empfangende Partei von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast.</p>
<p><u>22. Referenz</u></p>	<p>Jede Vertragspartei ist berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der eigenen Website mit Namen und Firmenlogo auf die Geschäftsbeziehung zur anderen Vertragspartei hinzuweisen (Referenzhinweis).</p>
<p><u>23. anwendbares Recht</u></p>	<p>Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien das für 1230 Wien sachlich zuständige Gericht. Es gilt materielles österreichisches Recht. Erfüllungsort ist in Wien.</p>
<p><u>24. Sonstiges</u></p>	<p>24.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>24.2 Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von der Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail</p>

oder Telefax entsprechen der Schriftform.

24.3 Sollten in diesen ALSB oder anderen Verträgen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

